

# Merkblatt über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2011 beginnt

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium herausgegeben und enthält eine zusammenfassende Information über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte zum Stand 01.07.2022. Es ist ein Informationsmittel im Sinne des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG. Weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und die Rechtsvorschriften Änderungen unterworfen sind, kann es das Studium der Rechtsvorschriften jedoch nicht ersetzen. Im Hinblick auf die Besonderheiten des **Schuldienstes** wird für Lehrkräfte ein **gesondertes Merkblatt** bereitgehalten.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Nach § 63 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen Altersteilzeit unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- Altersteilzeit kann **ab Vollendung des 60. Lebensjahres** gewährt werden.
- Sie muss sich **bis zum Beginn des Ruhestandes** erstrecken, sodass ein Altersurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG) im Anschluss an die Altersteilzeit nicht in Betracht kommt.
- Sie erfordert eine **Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 vom Hundert (v. H.)** der bisherigen Arbeitszeit.
- Der Altersteilzeit dürfen **keine dringenden dienstlichen Belange** entgegenstehen.

Antragsberechtigt sind nicht nur vollzeitbeschäftigte, sondern auch **teilzeitbeschäftigte** und **begrenzt dienstfähige** Beamtinnen und Beamte.

Die Regelung ist als **Ermessensnorm** ausgestaltet. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht.

Die Dienstleistung ist durchgehend in **Teilzeitbeschäftigung** zu erbringen. Eine Bewilligung in Form eines Blockmodells, wie es die frühere Altersteilzeitregelung vorsah, ist nicht mehr möglich.

In Ausnahmefällen soll eine vorzeitige **Beendigung der Altersteilzeit** zugelassen werden, wenn die Altersteilzeit der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### 1.2 Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit ist bei der Altersteilzeit auf 60 v. H. zu reduzieren. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig. Bei Berechnung einer durchschnittlichen Arbeitszeit ist sie allerdings auf volle Minuten kaufmännisch zu runden.

Für die **Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit** ist auszugehen von der

- **Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit,**
  - wenn sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit keine Veränderungen bei der geleisteten Arbeitszeit ergeben haben oder
  - wenn die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit geringer ist als die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten drei Jahre.
- **durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre,**
  - wenn die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit höher ist als dieser Durchschnitt.

Der Beschäftigungsumfang **begrenzt Dienstfähiger** wird entsprechend ermittelt.

Bei Beamtinnen oder Beamten, die ihre Arbeitszeit nach der sog. **Freijahrsregelung** (§ 8 a Nds. ArbZVO) verteilt haben, wird bei der Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit die bewilligte Teilzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt.

War die Beamtin oder der Beamte in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zeitweise unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** (nicht Erholungsurlaub), so werden diese Zeiten für die Berechnung des Beschäftigungsumfangs mit 0 Stunden berücksichtigt. Sofern die Berechnung von 60 v. H. der durchschnittlichen Arbeitszeit weniger als 25 v. H. ergibt, werden der Bewilligung in der Regel dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Ausnahmsweise können Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden wurde, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

## Beispielfälle für die Berechnung des Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung

Beschäftigungsumfang in den letzten drei Jahren						Umfang der Altersteilzeit		Anmerkungen
1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		Std.	%	
Std.	%	Std.	%	Std.	%			
40	100	40	100	40	100	24	60	Durchgehende Vollzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit
40	100	32	80	30	75	18	45	Beschäftigungsumfang bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit, der sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit richtet
30	75	20	50	40	100	18	45	Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung, nicht nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit
40	100	0	0	40	100	16	40	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange), die mit 0 einfließt; Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung
0	0	20	50	25	62,5	9	22,5	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange) und Teilzeitbeschäftigung; Durchschnittsberechnung, bei der der Umfang der ATZ unter 25 % liegt

### 1.3 Antragsverfahren

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird in den Dienststellen ein **Antragsvordruck** bereitgehalten.

Im Interesse der Personalplanung sollten Anträge auf Altersteilzeit möglichst frühzeitig gestellt werden.

## 2. Auswirkung auf die Besoldung

### 2.1 Grundsatz

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit (vgl. Nr. 1.2) stehen die Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für die Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach § 11 Abs. 2 und 3 NBesG wird neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gezahlt, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 70 Prozent der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit zustünde, die nach

§ 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Arbeitszeit während der Altersteilzeit maßgeblich ist (bei begrenzt Dienstfähigen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 NBesG).

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermindert um die gesetzliche Lohnsteuer entsprechend den auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen individuellen Besteuerungsmerkmalen, ggf. dem Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von acht Prozent der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für 60 v. H. der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit ergibt sich aus der Teilzeit-Bruttobesoldung, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch private Abzüge (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.

### Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge

Stand 01.03.2022

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistungen  
- alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	A 8	A 12	A 15
<b>I. Zuschlagsberechnung</b>			
Bruttobesoldung (Vollzeit) <sup>1)</sup>	3.501,61	5.169,87	6.998,91
./. Lohnsteuer	324,33	786,66	1.372,83
./. Solidaritätszuschlag	-	-	-
./. Pauschalabzug (8 Prozent der Lohnsteuer)	<u>25,94</u>	<u>62,93</u>	<u>109,82</u>
= Fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	3.151,34	4.320,28	5.516,26
davon <b>70 Prozent</b> (obere Bemessungsgrundlage)	<b>2.205,94</b>	<b>3.024,20</b>	<b>3.861,38</b>
./. Teilzeit-Nettobesoldung (Teilzeit 60 v. H.) <sup>2)</sup>	2.085,00	2.857,96	3.644,19
<b>steuerfreier Zuschlag</b>	<b>120,94</b>	<b>166,24</b>	<b>217,19</b>
<b>II. Bezügeberechnung</b>			
Bruttobesoldung (Vollzeit) <sup>3)</sup>	3.508,26	5.176,52	7.005,56
Teilzeit-Bruttobesoldung (60 Prozent)	2.104,96	3.105,92	4.203,34
./. gesetzliche Abzüge	<u>16,52</u>	<u>245,06</u>	<u>556,44</u>
= Teilzeit-Nettobesoldung (60 Prozent)	2.088,44	2.860,86	3.646,90
+ steuerfreier Zuschlag	120,94	166,24	217,19
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>2.209,38</b>	<b>3.027,10</b>	<b>3.864,09</b>

<sup>1)</sup> ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen

<sup>2)</sup> Teilzeit-Bruttobesoldung ohne 3,99 Euro vermögenswirksame Leistungen ./. gesetzliche Abzüge

<sup>3)</sup> einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen

### 2.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten ist für die Berechnung der Alters- teilzeitbesoldung und des -zuschlags anstelle der Vollzeit-Bruttobesoldung von der Bruttobesoldung auszugehen, die bei der nach Nr. 1.2 für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit zustehen würde.

Bei **begrenzt Dienstfähigen** bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich so wie bei Teilzeitbeschäftigten. Erhält eine Beamtin oder ein Beamter einen Zuschlag wegen begrenzter Dienstfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NBesG, bilden 70 Prozent der Nettobesoldung auf Grundlage der um diesen Zuschlag erhöhten Dienstbezüge die obere Bemessungsgrundlage.

### 2.3 Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

#### 2.3.1 Familienzuschlag

Die Bewilligung von Altersteilzeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung **beider Ehegatten** im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kinderanteil erstmalig **teilzeitgekürzt** werden müssen (§ 35 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 1 NBesG). Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Arbeitszeiten beider Ehegatten zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

### 2.3.2 Vermögenswirksame Leistungen

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur in der Untergrenzenberechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen. Bei der Obergrenzenberechnung finden sie keine Berücksichtigung.

### 2.3.3 Erschwerniszulagen

Erschwerniszulagen (z. B. die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst) werden bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nicht berücksichtigt. Sie werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt.

### 2.3.4 Erfahrungszeit

Die festgesetzte Erfahrungszeit wird durch die Altersteilzeit nicht berührt.

## 2.4 Steuerliche Auswirkungen

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. **Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt** (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteueranlagung durch das Finanzamt um die Altersteilzeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. **Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.**

## 2.5 Auswirkungen auf das Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Altersteilzeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

## 2.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Altersteilzeitbezüge erteilt Ihre Bezugsstelle (siehe Gehaltsmitteilung).

## 3. Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Altersteilzeit nicht berührt. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Altersteilzeit zu unterhäufiger Beschäftigung führt.

## 4. Auswirkungen auf die Versorgung

### 4.1 Grundsatz

Zeiten der Altersteilzeit sind zu 8/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG).

Die an der Altersteilzeit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die während der letzten drei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zeit so gestellt, als würden sie im Umfang von 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten. Die für die Dauer der Altersteilzeit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher nur um 2/10 geringer als bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

<b>Beispiel:</b>	
Eine Beamtin, die bis zum Beginn der Altersteilzeit vollzeitbeschäftigt war, tritt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersteilzeit beträgt 5 Jahre.	
<b>Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit</b>	
ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zur Altersteilzeit	35 Jahre
ruhegehaltfähige Dienstzeit als Altersteilzeit	5 Jahre x 8/10 = 4 Jahre
insgesamt	39 Jahre

### 4.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte richtet sich die

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Zeit der Altersteilzeit nach dem folgenden Beispiel:

<p><b>Beispiel A:</b> Ein Beamter hat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt daher 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Altersteilzeit wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeübt.</p> <p><b>Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit:</b> <b>5 Jahre x 50/100 x 8/10 = 2 Jahre</b></p> <p><b>Beispiel B:</b> wie A, aber der Umfang der Teilzeitbeschäftigung hat sich 1 ½ Jahre vor Beginn der Altersteilzeit auf 70 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.</p> <p><b>Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit:</b> <b>5 Jahre x 60/100 x 8/10 = 2 Jahre 146 Tage</b></p>
---

## 4.3 Ruhegehalt

Dem späteren Ruhegehalt werden - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 NBeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt.

## 4.4 Versorgungsabschlag

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich - auch bei vorangegangener Altersteilzeit - grundsätzlich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag (§ 16 Abs. 2 NBeamtVG).

## 4.5 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer Altersteilzeitbewilligung auf die Beamtenversorgung erteilt das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Referat 23, 30149 Hannover, Tel. 0511 925-0, im Übrigen die zuständige Pensionsbehörde.

## 5. Auswirkungen auf andere Rechte

### 5.1 Dienstjubiläum

Nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

### 5.2 Dienstwohnungsvergütung

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Dienstwohnungsvergütung tritt durch die Altersteilzeit keine Änderung ein.

### 5.3 Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte müssen sich gem. § 63 Abs. 5 NBG verpflichten, während der Dauer der Altersteilzeit entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre.

### 5.4 Urlaub

Bei Altersteilzeit besteht - wie bei allen Teilzeitbeschäftigten - ein Anspruch auf Erholungs-, Sonder- und Zusatzurlaub im gleichen Umfang wie bei Vollzeitbeschäftigten. Verteilt sich die Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, wird die Dauer des Erholungsurlaubs nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NEUrIVO gekürzt.